1. Nachtragshaushaltsatzung des Amtes Neustrelitz-Land für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 15.09.2026 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR		auf EUR	
	2026	2027	2026	2027
der Gesamtbetrag der Erträge	2.817.600	2.882.000	2.817.600	2.882.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.991.300	2.960.100	2.991.300	2.960.100
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-173.700	-78.100	-173.700	-78.100

2. im Finanzhaushalt		von bisher EUR		auf EUR	
		2026	2027	2026	2027
a	der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	2.762.500	2.817.700	2.762.500	2.817.700
	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	2.853.700	2.937.200	2.853.700	2.937.200
	der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-91.200	-119.500	-91.200	-119.500
b	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.800	0	9.800	0
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	145.300	53.500	146.100	53.500
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-135.500	-53.500	-136.300	-53.500

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt statt
bisher 275.000 EUR (2026) und 275.000 EUR (2027)
nunmehr 275.000 EUR (2026) und 275.000 EUR (2027).

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Amtsumlage

1. Die Amtsumlage wird von bisher 20,321 v.H. (2026) und 21,906 v.H. (2027) auf 20,321 v.H. (2026) und 21,906 v.H. (2027) der Umlagegrundlagen festgesetzt.

2. Die Umlage auf die Kosten in besonderen Fällen wird im Verhältnis des Nutzens der beteiligten Gemeinden von bisher 0 v.H. auf 0 v.H. (2026) und von bisher 0 v.H. auf 0 v.H. (2027) der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesen Stellen beträgt statt bisher
bisher 26,615 Vollzeitäquivalente (VzÄ) für 2026 und 26,615 VzÄ für 2027
nunmehr 26,505 Vollzeitäquivalente (VzÄ) für 2026 und 26,505 VzÄ für 2027.

§ 7 Weitere Vorschriften nach § 45 KV-MV

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dieses auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Die Ansätze der ordentlichen Auszahlungen für Beiträge zu den Versorgungskassen werden gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik zugunsten von Auszahlungen für Beteiligungen an der Versorgungsrücklage nach § 14a Besoldungsgesetz und anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Die unter 2. und 3. genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
6. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
7. Bei der Zweckbindung von Erträgen und Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und zur Leistung der Auszahlung bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
8. Zinsaufwendungen und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
9. Ansätze für ordentliche Auszahlungen für Aufwendungen des Haushaltsjahres sind gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik für folgende Produkte eines Teilhaushaltes bei einem ausgeglichenen Haushalt ganz oder teilweise übertragbar, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht wird:
 1143 Technikunterstützende Informationsverarbeitung
 1222 Einwohnermeldeamt
 Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
10. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten, gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik als geringfügig, wenn sie 100.000 EUR nicht überschreiten. Für investive Maßnahmen ab einer Wertgrenze von 10.000 EUR ist abweichend von § 9 Abs.2 GemHVO-Doppik mindestens eine Kostenschätzung vorzulegen.
11. Im Sinne des § 48 KV M-V werden folgende Erheblichkeitsgrenzen für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung festgesetzt:
 - Als erheblich im Sinne des § 48 Abs.2 Nr.1 KV-MV gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag von 5% der Gesamtaufwendungen.
 - Als erheblich sowie wesentlich im Sinne von § 48 Abs.2 Nr. 1 KV-MV gilt die Entstehung eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgung von mehr als 5 % der laufenden Auszahlungen.
 - Die Überschreitung der Wertgrenze von 5 % aller Aufwendungen und laufenden Auszahlungen gilt als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V.
 - Als geringfügig und unabweisbar im Sinne von § 48 Abs.3 Nr.1 KV M-V sind Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen anzusehen, die im Einzelfall 100.000 EUR nicht überschreiten.
 - Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt eine Abweichung von den Vorgaben des Stellenplans als geringfügig, wenn sie 5 % aller in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr festgesetzten Stellen nicht übersteigt.
 - Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke "künftig umzuwandeln (ku)" und "künftig wegfallend (kw)" werden beim Ausscheiden des Stelleninhabers aus dieser Planstelle bzw. beim Eintritt der in bestimmten Einzelfällen maßgebenden Voraussetzung wirksam.

§ 8 Sperrvermerke

Gemäß § 8 Abs.4 GemKVO-Doppik können Aufwendungen und Auszahlungen, die zunächst noch nicht in Anspruch genommen werden sollen, mit einem Sperrvermerk versehen werden. Diese Möglichkeit besteht grundsätzlich für Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen, deren Veranschlagungsreife voraussichtlich erst im Laufe des Haushaltsjahres erreicht wird. Die einzelnen Sperrvermerke werden im Haushaltsprogramm am einzelnen Produktkonto hinterlegt und im Vorbericht aufgeführt. Die Aufhebung der Sperre obliegt grundsätzlich der Verwaltung.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

			2026	2027
1.	zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich			
		von bisher	-563.886 EUR	-641.986 EUR
		auf voraussichtlich	-563.886 EUR	-641.986 EUR
2.	zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres			
		von bisher	970.040 EUR	850.540 EUR
		auf voraussichtlich	970.040 EUR	850.540 EUR
3.	zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres			
		von bisher	-174.407 EUR	-252.507 EUR
		auf voraussichtlich	-174.407 EUR	-252.507 EUR

Neustrelitz, den
Ort, Datum

Siegel

Amtsvorsteher

Hinweis:

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom ~~29.9.26~~ 30.10.26 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichten Teile.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung wird mit Ihren Anlagen auf der Internetseite www.amtneustrelitz-land.de veröffentlicht.

(Unterschrift Amtsvorsteher)